

**BUSER, REFERENDAREXAMENSKLAUSUR – ÖFFENTLICHES RECHT: GRUNDRECHTE – AUSFUHRBESCHRÄNKUNG ALS EXTRATERRITORIALER GRUNDRECHTSSCHUTZ**

## JuS 2026, 611 – Klausurbewertungsbogen

In dieser Tabelle sind die Problemfelder der Klausur aufgeführt und mit Punkten versehen. Daneben befindet sich ein Feld, in das der Korrektor eintragen kann, warum seine Bewertung von der jeweiligen Höchstpunktzahl abweicht.

Die Note kann von der Summe der erreichten Teilpunkte abweichen, da auch weitere Faktoren wie Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. sowie auch die Behandlung der nicht als Problemfeld aufgeführten Rechtsfragen zu berücksichtigen sind.

Ein Bewertungsbogen ist natürlich nur eine von vielen Benotungstechniken. In diesem Sinne ist die nachfolgende Tabelle nur ein unverbindlicher Vorschlag. Jeder Einzelne kann sie für die selbstkritische Prüfungsvorbereitung nutzen und mit ihrer Hilfe die Stärken und Schwächen der eigenen Klausurbearbeitung erkennen.

| Gliederung      | Problemfeld  | Punkte |          | Begründung für Abweichung |
|-----------------|--|--------|----------|---------------------------|
|                 |  | max.   | erreicht |                           |
| B               | Aufbau der Begründetheitsprüfung   | 2      |          |                           |
| B I             | Herleitung der extraterritorialen Schutzpflichtdimension   | 3      |          |                           |
| B II            | Bestehen einer Schutzpflicht im konkreten Fall, einschränkende Voraussetzungen:<br>- Hinreichender Verantwortungszusammenhang (gefährdungsorientierte Maßstabbildung: Bezug zur deutschen Staatsgewalt, wertende Gesamtbetrachtung im Einzelfall)<br>- Vermeidung von Spannungsverhältnis zur Souveränität anderer Staaten: Ernsthafte Gefahr der systematischen Verletzung von Grund- und Menschenrechten | 6      |          |                           |
| B III 1         | Kontrollmaßstab im Bereich der Schutzpflichtverletzung (Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers)   | 2      |          |                           |
| B III 2         | Verletzung der Schutzpflicht (Bewertung der bisher getroffenen Schutzvorkehrungen)   | 1      |          |                           |
| B III 4         | Abwägung mit Grundrechten der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln:<br>- Art. 14 GG<br>- Art. 12 GG (Verhältnismäßigkeit einer Ausfuhrbeschränkung)  | 4      |          |                           |
|                 |  |        |          |                           |
| Punkt-korrektur | - Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc.<br>- weitere Rechtsfragen<br>- Gesamteindruck  | ± 4    |          |                           |

Note:

Bemerkungen des Korrektors: